

sehen. Die Beihilfe wird im allgemeinen an Gemeinden, Wasserverbände usw. gewährt. Private können nur ausnahmsweise bei äußerster Notlage Beihilfen erhalten.

Die Beseitigung der Hochwasserschäden an Wasserläufen, Dämmen usw. erfordert nach Angabe des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten einen Gesamtkostenbetrag von 8 271 558 DM.

Für das Rechnungsjahr 1948 sind mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Jahreszeit und die durch die Geldneuordnung erforderlich gewordene Beschränkung auf die dringendsten, unaufschiebbaren Arbeiten Ausführungskosten in Höhe von 1 857 000 DM vorgesehen. Hierzu sind Staatsbeihilfen von insgesamt rund 1 300 000 DM (das sind durchschnittlich rund 70 v. H. der Kosten) in Aussicht genommen. Welche Beihilfebeträge endgültig gewährt werden können, hängt von der künftigen Entwicklung der Staatseinnahmen ab.

Für die Gewährung der Beihilfen steht zunächst der im Staatshaushaltplan für 1948, Einzelplan VI

bei Kapitel E 21 Tit. 1 veranschlagte Betrag von 700 000 DM zur Verfügung, bei dessen Bemessung die Hochwasserschäden des Winters 1947/48 nicht berücksichtigt sind. Sobald eine Überschreitung des Haushaltansatzes erforderlich wird, sollen auf Antrag weitere Mittel überplanmäßig bereitgestellt werden.

Im Hinblick auf die durch die Neuordnung des Geldwesens erforderlich gewordene Betriebsmittelbewirtschaftung im Sinne des § 26 Absatz 5 RHO können Ausgaben für den genannten Zweck bis auf weiteres nur im Rahmen der Betriebsmittel geleistet werden, die ich dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten laufend monatlich nach Maßgabe der verfügbaren Einnahmen zuweisen kann.

Für den Monat Juli sind dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Beseitigung von Hochwasserschäden 150 000 DM zur Verfügung gestellt worden. Für den Monat August sind 450 000 DM vorgesehen.

Im Auftrag:
gez.: Dr. Köhler

Nr. 204

Antwort des Ministers für Wirtschaft und Verkehr

vom 13. August 1948 auf die

Kleine Anfrage der Fraktion der KPD vom 6. Juli 1948 — Drucksache Abt. I Nr. 839 —

betreffend Firma Karl Frank, Birkenau (Odenwald)

1. Schon vor Bekanntgabe der am 16. Okt. 1947 von der amerikanischen Militärregierung veröffentlichten amtlichen Demontageliste fanden in allen Ländern zwischen Militärregierung und Wirtschaftsverwaltung Besprechungen über die beabsichtigte Demontage statt. Bei diesen Vorbesprechungen wurden dem Hessischen Wirtschaftsministerium von der Militärregierung zunächst 27 Rüstungsbetriebe, später weitere 81 Betriebe mit ziviler Fertigung als Betriebe, die für die Demontage bestimmt seien, bezeichnet. Insgesamt wurden also für Hessen 108 Betriebe als Demontage-Betriebe in Erwägung gezogen. Zu den 108 Betrieben gehörte auch die Firma Karl Frank GmbH., Birkenau/Odenwald. Die Firma Karl Frank hatte ihren Betrieb ursprünglich in Mannheim, also in Württemberg/Baden und fertigte dort Meßgeräte insbesondere für die Textilindustrie an. Der Mannheimer Betrieb mußte wegen totalen Kriegsschadens stillgelegt werden. Darauf verlegte die Firma ihren Betrieb nach Birkenau. Bei den Vorbesprechungen über die Demontage war die Firma erst als Firma Frank, Weinheim, bezeichnet worden. Später wurde diese Bezeichnung auf Rückfrage dahin richtig gestellt, daß es sich um die Firma Frank, Birkenau, handele.

Wie für alle Betriebe mit ziviler Fertigung, die für die Demontage in Aussicht genommen waren, setzte sich das Wirtschaftsministerium auch für die

Erhaltung des Betriebes der Firma Frank mit jedem möglichen Nachdruck ein. Es wurde insbesondere auf die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung der Unternehmen hingewiesen.

Die zahlreichen Besprechungen mit der Wirtschaftsabteilung der Landesmilitärregierung hatten das Ergebnis, daß dem Wirtschaftsministerium mitgeteilt wurde: nach dem zu erwartenden neuen Industrieplan würden etwa 50 Firmen mit ziviler Fertigung, darunter auch die Firma Frank, von der Demontageliste gestrichen werden. Eine endgültige Zusicherung konnte aber von der Hessischen Militärregierung nicht gegeben werden, da die Entscheidung bei den höchsten amerikanischen Stellen lag.

Wenn die Firma Frank von der Militärregierung in Württemberg/Baden Mitteilung erhalten hat, daß sie von der Reparationsliste gestrichen sei, so kann das nur so erklärt werden, daß die Firma für Württemberg gestrichen wurde, weil sie ihren Betrieb in Hessen hatte. Die Bearbeitung durch die Militärregierung erfolgte zunächst in Württemberg offenbar auf Grund eines Irrtums; dieser Irrtum ist wohl zurückzuführen auf die Tatsache, daß die Firma ihren Betrieb früher in Mannheim hatte und ihr juristischer Sitz in Mannheim verblieben ist.

2. In der Proklamation vom 16. Oktober 1947, die sämtliche zu demontierenden Betriebe aufführte,

wurden von den erwähnten 108 hessischen Firmen noch 51 Betriebe genannt. 57 Betriebe, die auch Gegenstand der Vorbesprechungen waren, wurden nicht mehr genannt.

Von den 51 endgültigen Demontagebetrieben waren 27 Rüstungsbetriebe und Zulieferbetriebe für die Rüstungsindustrie. Diese 27 Rüstungsbetriebe waren seit Beginn der Okkupation nicht mehr in Betrieb, so daß ihre Demontage volkswirtschaftlich verhältnismäßig geringer Schaden, sozial kein Schaden eintrat. Von den 24 Betrieben ziviler Fertigung waren in 11 Betrieben nur Teile, in 13 Betrieben sämtliche Produktionsmittel zu demonstrieren.

In der offiziellen Demontageliste vom 16. Oktober 1947 wurde wider Erwarten und entgegen der vorher von der Militärregierung — unverbindlich — gemachten Mitteilung die Firma Frank aufgeführt, und zwar als voll zu demontierender Betrieb der Gruppe Württemberg/Baden mit der Nummer A/S/153. Auf Anfrage bestätigte die Militärregierung, daß es sich um den Betrieb der Firma Frank, Birkenau handle. Das Hessische Wirtschaftsministerium legte darauf am 25. Oktober 1947 gegen die Demontage des Frank'schen Betriebes schriftlich begründeten Einspruch ein. Der Einspruch wurde später in mündlichen Verhandlungen mehrfach wiederholt und durch Unterlagen ergänzt. Die Bemühungen des Hessischen Wirtschaftsministeriums führten aber zu keinem Erfolg.

Die Firma Frank gehört zu den neun hessischen Maschinenfabriken, die zu demontieren sind. Diese neun Maschinenfabriken haben insgesamt 1 744 Maschinen und Apparate verloren. Von diesen 1 744 Maschinen entfielen auf die Firma Frank ursprünglich 193 Maschinen. Von diesen 193 Maschinen wurden 12 Stück von der Militärregierung abgesetzt, weil sie nach dem 18. Mai 1945 beschafft worden waren. Die Bemühungen des Wirtschaftsministeriums, 24 weitere Maschinen, die ebenfalls nach dem 8. Mai 1945 beschafft worden sind, von der Demontageliste absetzen zu lassen, hatten keinen Erfolg. Es wurde aber versucht, für die abzugebenden 181 Maschinen Ersatz zu beschaffen. Die Ersatzbeschaffung war insofern bedeutungsvoll, als die Firma mit Billigung der Militärregierung ihren Produktionsbetrieb fortsetzen konnte. Allmählich gelang es, aus ehemaligen Wehrmachtslagern und früheren Rüstungsbetrieben 53 Maschinen der Firma Frank zuzuteilen, so daß ihr heute einschließlich der durch Selbsthilfe beschafften Maschinen 105 Ersatzmaschinen zur Verfügung stehen. Die Firma Frank kann nach Ansicht des Wirtschaftsministeriums als remontiert gelten, wenn sie noch weitere 15 Maschinen erhält. Nach dem veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, wie sie durch die Demontage und die Währungsreform geschaffen sind, wird nämlich die Firma Frank auf manche Betriebszweige, wie zum Beispiel Möbelfertigung, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabengebiet gehören, verzichten müssen.

3. Nach diesen allgemeinen Ausführungen werden die drei Fragen wie folgt beantwortet:

Erste Frage. Weshalb wurde diese Fabrik, die 300 Arbeiter beschäftigt, auf die Demontageliste ge-

setzt, obwohl die amerikanische Militärregierung von Württemberg/Baden die Firma von der Demontageliste streichen ließ?

Antwort. Die Mitteilung der Militärregierung von Württemberg/Baden, daß die Firma Frank nicht demontiert werden sollte, deckt sich mit den Auslassungen der Militärregierung des Landes Hessen, nach welcher die Firma Frank von Reparationsleistungen freigestellt werden sollte, obwohl sie vorher — im Frühjahr 1947 — von der Militärregierung als Demontagefirma in Aussicht genommen worden war. Die Gründe dafür, daß der Frank'sche Betrieb schließlich doch in der amtlichen Demontageliste aufgeführt worden ist, entziehen sich der Kenntnis der deutschen amtlichen Stellen.

Zweite Frage. Ist es richtig, daß seitens der hessischen Behörden deshalb kein Einspruch gegen die Demontage erhoben wurde, weil die Firma ihren Hauptsitz in Mannheim hat?

Antwort. Es ist unrichtig, daß das Hessische Wirtschaftsministerium gegen die Demontage keinen Einspruch eingelegt hat. Der Einspruch wurde, wie oben ausgeführt, bereits am 25. Oktober 1947 schriftlich eingelegt und laufend schriftlich und mündlich wiederholt.

Dritte Frage. Welche Möglichkeiten bestehen noch, die Firma Frank aus der Demontageliste herauszunehmen, nachdem die Firma erst am 14. Juni 1948 die Mitteilung erhalten hat, daß ihre Maschinen demontiert werden sollen?

Antwort. Eine Möglichkeit, die Firma Frank von der Demontageliste streichen zu lassen, besteht nicht. Die Bemühungen um die Freistellung des Unternehmens wurden niemals aufgegeben. Bezeichnend ist, daß nach einem Schreiben von OMGUS, Berlin, vom 22. Juli 1948 an die Wirtschaftsvereinigung Maschinenbau mitgeteilt wurde, daß der Fall Frank verschiedentlich überprüft worden sei, es aber bei der Demontage verbleiben müsse. Die Annahme, daß die Firma erst am 14. Juni 1948 eine endgültige Mitteilung über die beabsichtigte Demontage erhalten hat, ist nicht richtig. Richtig ist, daß die Firma schon mit Bekanntgabe der Proklamation vom 16. Oktober 1947 von dem Demontagebefehl Kenntnis erhielt. Das Hessische Wirtschaftsministerium hat sofort die Verbindung mit der Firma aufgenommen. Am 11. Dezember 1947 empfing der hessische Wirtschaftsminister alle Betriebsführer und Betriebsratsvorsitzenden der Demontagefirmen und teilte diesen mit, daß die eingelegten Einsprüche von den Befehlshabern des Vereinigten Wirtschaftsgebietes abgelehnt worden seien. Bei dieser Gelegenheit war die Firma Frank vertreten. Noch im Dezember 1947 teilte die Hessische Militärregierung der Firma Frank mit, daß sie ihre Demontage bis zum 31. März 1948 abgeschlossen haben müsse. Es war jedoch der Firma Frank auch nach diesem Zeitpunkt noch möglich, mit den zur Abgabe bestimmten Maschinen weiterzuarbeiten, bis der Gebrauch der Maschinen am 14. Juni 1948 durch schriftlichen Befehl der Militärregierung verboten wurde. Die Maschinen stehen zum Abtransport bereit.

gez.: Dr. Koch